

Die Ausgabe Costa del Sol Nr. 1173 vom 28. März 2019 enthielt folgenden Artikel:

DAS DEUTSCHE KONSULAT INFORMIERT:

Alles über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und ihre spanischen Entsprechungen!

An dieser Stelle informiert das deutsche Konsulat in Malaga in loser Folge über seine Aufgaben, aktuellen Schwerpunkte sowie über Neuerungen aus dem konsularischen Bereich. Heute geht es um ein Thema, das viele Personen bewegt, denn jeder kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können. Wenn man sicherstellen will, dass auch in seiner solchen Situation der eigene Wille zum Tragen kommt, sollte man unbedingt entsprechend vorsorgen! Das jeweils erforderliche rechtliche Prozedere hängt jedoch davon ab, in welchem Land die Vorsorge ihre Wirkung entfalten soll.

Wir gehen im Folgenden ohne Gewähr auf die jeweiligen Möglichkeiten in Deutschland und Spanien ein und empfehlen gleichzeitig, sich für eine ausführliche Rechtsberatung zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung an einen Rechtsanwalt oder Notar zu wenden.

VORSORGEN IN DEUTSCHLAND:

In Deutschland beantwortet das Betreuungsrecht die Frage, wer die Entscheidungen trifft, wenn eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist. Dabei soll das Selbstbestimmungsrecht so gut wie möglich gewahrt werden. Wird vom Gericht ein Betreuer bestellt, kann er nur in dem gerichtlich festgelegten Umfang handeln und muss dabei auch die Wünsche des Betroffenen beachten. Rechtzeitige Vorsorge macht eine selbstbestimmte Lebensführung möglich, auch für die Lebenslagen, in denen man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung kann jeder schon in gesunden Tagen vorausschauend für die Wechselfälle des Lebens entscheiden:

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer anderen Person die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten für den Fall übertragen, dass man die Fähigkeit, selbst zu entscheiden, einbüßt. Der Bevollmächtigte kann dann handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn es zur Kontrolle des

Bevollmächtigten erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Mit der Betreuungsverfügung kann jeder schon im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

In der Patientenverfügung kann man vorab über das Ob und Wie medizinischer Maßnahmen entscheiden. Wer nicht möchte, dass andere über die medizinische - Behandlung entscheiden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist, kann durch Patientenverfügung festlegen, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht oder nicht gewünscht sind. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung entweder mit einer Betreuungsverfügung, oder einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Sowohl der Betreuer als auch der Bevollmächtigte sind dann an die Patientenverfügung gebunden. Die Informationen und die Broschüren des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu diesen Fragen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link:

www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungs-recht_node.html

Für **Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung** stellt das Bundesjustizministerium Formulare zur Verfügung und gibt nähere Hinweise in der Broschüre „Betreuungsrecht“. Die Broschüre erläutert auch, unter welchen Voraussetzungen eine Betreuung angeordnet wird, wie sie sich auswirkt, welche Aufgaben ein Betreuer hat und wie seine Tätigkeit in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten aussieht. Über die Patientenverfügung, informiert eine weitere Broschüre, die auch Empfehlungen für die Formulierung der individuellen Entscheidung enthält.

Zwar betreffen die Formulierungen die Situation in Deutschland, Sie können sich aber davon inspirieren lassen und zum Beispiel Ihren Rechtsanwalt bitten, einen Text aufzusetzen, der für den Fall der Fälle sowohl in Spanien als auch Deutschland gelten soll. Sofern Sie Ihre Verfügungen auch in Deutschland hinterlegen möchten, empfiehlt sich die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister. Informationen unter

www.vorsorgeregister.de oder bei der Bundesnotarkammer
www.bundesnotarkammer.de

VORSORGEN IN SPANIEN:

In Spanien sieht die Rechtslage etwas anders aus, denn eine **Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung** gibt es in Spanien nur **in der Form einer Generalvollmacht**. Es gibt außerdem die Möglichkeit, eine Patientenverfügung (Manifestacion anticipada de voluntad) zu errichten, deren Erstellung gesetzlich geregelt ist. Allerdings gibt es für jede Autonome Region verschiedene gesetzliche Regelungen, die mit unterschiedlichen Formvorschriften (notariell, vor einem näher bestimmten Zeugenkreis, vor dem Registerbeamten) einhergehen. Ein zentrales nationales Register, das „Registro nacional de instrucciones previas“, speichert sämtliche nach den einzelnen Rechtsordnungen der autonomen Regionen erstellten Patientenverfügungen. Sinn und Zweck ist, dass regional vorgenommene Verfügungen im gesamten spanischen Hoheitsgebiet trotz unterschiedlicher Formvorschriften Wirksamkeit entfalten und zur Kenntnis gelangen. Dies entbindet den Ersteller aber nicht von den Formvorschriften, die in der Autonomen Region gelten, in der er seinen (ständigen) Aufenthalt hat. Über die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen kann man sich auf der Internetseite des spanischen Gesundheitsministeriums (Ministerio de Sanidad, Consumo y Bienestar Social) über folgenden Link informieren:

www.mscbs.gob.es/ciudadanos/rnip

Die für Andalusien geltenden Regelungen findet man unter:

www.juntadeandalucia.es/salud/rv2/informacionVVA.action?id-Menu=22-46

WICHTIG: Eine (deutsche und in die spanische Sprache übersetzte) Patientenverfügung, die die vorgegebenen, regional geltenden Formvorschriften nicht einhält, ist für Spanien rechtlich unwirksam und muss daher von Ärzten und Behörden nicht anerkannt und befolgt werden! Für eine ausführliche Rechtsberatung zu Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar. Insbesondere bei der Patientenverfügung ist die Einhaltung der spanischen Vorschriften wichtig; daher empfiehlt es sich sowohl bezüglich der Form als auch des Inhalts der Erklärung, die Hilfe eines spanischen Notars in Anspruch zu nehmen.